

Datenschutzbestimmung und Vorgehensweisen bei der Anwendung digitaler Lernmethoden durch e-Learning, Videotelefonie oder virtuelles Klassenzimmer im Rahmen der zertifizierten Maßnahmen zur Aktivierung / Vermittlung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 SGB III.

Die Nutzung der digitalen Lernmethode findet nur unter der Voraussetzung statt, wenn diese zusätzlich oder anstelle des Direktkontaktes erforderlich wird, so dass das Berufliche Individual-Coaching ohne Einschränkung durchgeführt werden kann.

Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung, dass damit sämtliche Arbeitsschritte wie im Maßnahmenkonzept vorgesehen durchgeführt werden. Inhalt, Zielsetzung und Qualität des Coachings werden damit in gleicher Weise wie bisher zu garantiert. Die grundsätzlichen Anforderungen des SGB III, der AZAV und weiterer Anforderungen, z. B. des wie bisher garantierten Datenschutzes werden erfüllt. Die Nutzung digitaler Lernformen orientiert sich an der von der Bundesagentur für Arbeit hierzu veröffentlichten aktuellen Informationen und wird diesen angepasst.

Für den Einsatz digitaler Lernformen, um eine ortsunabhängige Kommunikation und Lernmöglichkeit zu bieten, wird vorab sichergestellt, ob der Teilnehmende dieser Methode zustimmt und ob er zu Hause über einen Internetzugang und die notwendige technische Ausstattung dazu verfügt. Sollte der Teilnehmende nicht über die technischen Voraussetzungen dazu verfügen, werden ihm diese durch den Bildungsträgers kostenlos zur Verfügung gestellt, bspw. durch Internet-Stick oder ein Notebook.

Für die Einwilligung des Teilnehmenden ist die Vorlage „Einwilligungserklärung - Anlage Kundenvertrag 701DO01“ vom 19.03.2020 zu verwenden.

Für die Auskunftserteilung, die sich auf die digitale Umsetzung bezieht, ist der Bildungsträger zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten.

Es wird sichergestellt, dass bei der Nutzung von digitalen Angeboten keine Nutzerdaten an Dritte weitergegeben werden, auch nicht durch den Hersteller/ Anbieter der digitalen Angebote. Es dürfen daher nur digitale Angebote für die Durchführung genutzt werden, die vom Bildungsträger dazu freigegeben werden, wie ZOOM. Es wird darauf geachtet, dass ein virtueller Austausch nicht über Server in Staaten stattfindet, zu denen es keinen Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO gibt.

Die Nutzung von Clouds wird nur vorgenommen, wenn nur so ein Online-Unterricht ermöglicht werden kann. Es wird hierfür die Verantwortung des Bildungsträgers übernommen.

Bei Verlust von Daten oder Hackerangriffen ist der Bildungsträger darüber zu informieren. Dieser wird dies umgehend der Bundesagentur für Arbeit melden. Die Nutzung dieser Clouds in eigener Verantwortung ist ohne DSGVO-konforme Zertifizierung der Cloud-Anbieter nicht vorzunehmen. Der Bildungsträger verpflichtet sich dazu, die Bundesagentur für Arbeit bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

Der Bildungsträger informiert die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich, wenn teilnehmerbezogene Daten abhandenkommen oder von Unbefugten eingesehen werden können. Denn die Bundesagentur für Arbeit ist nach Art. 33 DSGVO verpflichtet, entsprechende Datenschutzverstöße der Aufsichtsbehörde zu melden. Diesbezüglich wird der Bildungsträger eine Frist von 48h nach Bekanntwerden der Datenschutzverletzung einhalten, um die Datenschutzbeauftragte der Bundesagentur für Arbeit (Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg) zu kontaktieren.

Es ist dem Bildungsträger mitzuteilen, wenn der Eindruck entsteht bzw. der Verdacht vorliegt, dass Accounts von Unbefugten genutzt werden. Der Bildungsträger wird - i. d. R. nach vorheriger Androhung - die entsprechenden Accounts sperren bzw. sperren lassen.

Sämtliche Durchführer der Maßnahmen haben sich daran zu halten und werden darüber informiert, dass eine Verarbeitung sensibler Daten (Art. 9 DSGVO: „rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung“) zu unterbleiben hat. Die Erhebung von Daten und deren Nutzung sind ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich geregelten Pflichten aus der Durchführung der Maßnahme und zur Erfüllung der Maßnahmenzwecken zulässig.

Jeder, der eine Maßnahme durchführt hat die Teilnehmenden über ihre Rechte aus den Datenschutzrichtlinien Art. 13 bis 22 DSGVO zu informieren

Es besteht die Verpflichtung, dass die Daten datenschutzkonform zu verarbeiten sind. Es wird hiermit festgelegt, dass Daten zu löschen sind, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten nur solange gespeichert werden, wie sie für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit erforderlich sind (z.B. Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die vertraglich vereinbarten Löschfristen einzuhalten.



Online-Daten der Teilnehmenden, die erhoben, gespeichert und zur Durchführung genutzt werden, beschränken sich auf die folgenden: Emailadresse und Name des Teilnehmers.

Eine Kommunikation mit den Teilnehmenden per E-Mail ist grundsätzlich möglich. Jedoch sind unverschlüsselte E-Mails auf dem Weg vom Absendenden bis zum Empfangenden von jedermann lesbar. Es kann also nicht sichergestellt werden, dass die übertragenen Daten tatsächlich nur von den dafür vorgesehenen Teilnehmenden an der Kommunikation eingesehen werden können. Daher ist vorzugsweise auf verschlüsselte E-Mail-Kommunikation zu setzen.

Der Bildungsträger verpflichtet sich dazu, dass er die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme der einzelnen Teilnehmer*innen an den digitalen Lernformen erfasst und in geeigneter Form dokumentiert.

Jegliche Änderung bezüglich der vorgenannten Punkte wird unverzüglich Deu-Zert angezeigt.